

Gemeinde Zierow

Mitteilungsvorlage

MV/10/26/003

öffentlich

Vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2026 der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Jana Maaß	<i>Datum</i> 27.01.2026 <i>Verfasser:</i> Jana Maaß
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zierow (Kenntnisnahme)		Ö

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2026 ist zum 01. Januar 2026 noch nicht in Kraft.

Mangels wirksamen Haushaltsplanes wird die Haushaltsführung bis zum Zeitpunkt einer wirksam bekannt gemachten Haushaltssatzung ersatzweise durch das Gesetz, konkret der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 49 KV M-V zur vorläufigen Haushaltsführung sind ab dem 01. Januar 2026 zwingend zu beachten.

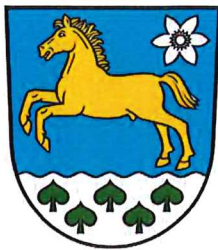
Die Dienstanweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Zierow in vorgenannter Angelegenheit mit Schreiben vom 08.01.2026, ist dieser Mitteilungsvorlage zur Kenntnisnahme im Anhang beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	vorläufige Haushaltsführung 2026 - hier Gemeinde Zierow öffentlich
---	--



Gemeinde Zierow

Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Frau Habenstein
Sachbearbeiter Finanzen
Telefon: 038825/293-208
E-Mail: g.habenstein@kluetzer-winkel.de
Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

08.01.2026

Vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2026

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das Jahr 2026 ist zum 01. Januar 2026 noch nicht in Kraft. Mangels wirksamen Haushaltsplanes wird die Haushaltsführung bis zum Zeitpunkt einer wirksam bekannt gemachten Haushaltssatzung ersatzweise durch Gesetz, konkret der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), geregelt.

Folgendes ist dabei zwingend zu beachten:

Bewirtschaftungsgrundsätze

Für die so genannte haushaltslose Zeit bestehen nur die in § 49 KV M -V gewährten Haushaltsspielräume der „Vorläufigen Haushaltsführung“. Durch die Haushaltswirtschaft müssen im Zuge der Haushaltssicherung alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden.

Gesetzliche Bestimmung lt. § 49 KV M-V – Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur

1. Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
2. Investitionen tätigen oder Verpflichtungen eingehen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen leisten,
3. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
4. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
5. Kredite umschulden.

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,	09:00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags, freitags	
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

(2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat.

Der § 49 KV M - V und nachfolgende Hinweise sind sehr eng auszulegen und strikt zu beachten.

Die auftragsauslösenden Stellen sind gehalten, ihre Vorgänge so zu führen, dass eine eventuelle Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof M -V jederzeit möglich ist.

Zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Vorgaben ergehen die nachfolgenden Hinweise:

1. Aufwendungen/ Auszahlungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1

Leistungen, zu denen die Gemeinde bereits **rechtlich verpflichtet** ist, darf sie nachkommen.

Die rechtliche Verpflichtung muss sich

- a) unmittelbar aus dem Gesetz aufgrund eines Rechtssatzes oder
- b) aus einem bereits abgeschlossenen Vertrag

ergeben.

- Beispiele, zu deren Leistung eine **gesetzliche** Verpflichtung besteht:
Wohngeld und andere gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge).
- Beispiele, zu deren Leistung bei Beginn des Haushaltsjahres 2026 eine **vertragliche** oder aus anderen Rechtsgründen gegebene Verpflichtung besteht:
Entgelte der Beschäftigten, Mieten und Pachten aus alten, vor dem 01. Januar 2026 auf Grundlage der Ausgabeermächtigung früherer Haushaltspläne geschlossener Verträge, Verpflichtungen auslaufenden Energieversorgungsverträgen.

Die Verpflichtung muss am Beginn des Haushaltsjahres schon bestanden haben. Bestand sie nicht, so ist es eine neue Verpflichtung, zu deren Begleichung die vorläufige Haushaltsführung nicht berechtigt. Bei rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde muss es sich um **einklagbare Ansprüche** gegenüber der Gemeinde handeln, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen und zeitlich unaufschiebbar sind.

Hervorzuheben ist, dass in der vorläufigen Haushaltsführung keine neuen rechtlichen Verpflichtungen geschaffen werden dürfen, also keine neuen Verträge abgeschlossen bzw.

bestehende verlängert werden. Im Übrigen haben die Rechnung anweisenden Stellen alle bestehenden Verträge und die daraus resultierenden Leistungen hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit zu prüfen und ggf. anzupassen.

Neben Ausgaben, zu denen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, sind Auszahlungen nach § 49 Abs. 1 Nr.1, 2. Alternative KV M -V zulässig, die für eine Weiterführung **notwendiger** Aufgaben **unaufschiebbar** sind.

d. h.

Die Gemeinde darf Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Damit sind alle Maßnahmen gemeint, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger notwendig sind, z. B. die Beschaffung von Arbeitsmaterial oder der Erwerb von Treibstoffen. Ausdrücklich wird diesem Tatbestand die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen zugeordnet, sofern im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit, denn z. B. würde ein Baustillstand zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

Notwendig in diesem Sinne sind Aufgaben dann, wenn die Erledigung in der haushaltssatzungslosen Zeit aus organisatorischen, wirtschaftlichen, sozialen oder aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Dabei ist die Notwendigkeit dann anerkannt, wenn die Erfüllung der fraglichen Aufgabe zum Kernbereich der politischen Gestaltungsentscheidung der Gemeinde gehört und zur Aufrechterhaltung des kommunalen Gemeinwohls unabdingbar ist.

Die Notwendigkeit der Aufgabe reicht alleine aber noch nicht aus. Die Weiterführung der Aufgabe muss auch **unaufschiebbar** sein. Unaufschiebbar ist die Fortsetzung einer Aufgabe dann, wenn das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 ohne Schaden für die Gemeinde nicht abgewartet werden kann.

Zudem darf eine Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Dazu zählen alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich auf Grund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung ergeben, z. B. **Personalaufwendungen**/-auszahlungen oder soziale Leistungen.

2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushaltes

Es dürfen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes (Investitionen) fortgesetzt werden, für die in vorjährigen Haushaltsplänen Ansätze veranschlagt waren und die im Vorjahr auch bereits begonnen wurden.

Diese Regelung unterliegt gleichfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs so zu sehen, dass eine Fortführung nur dann möglich ist, wenn andernfalls Nachteile für die Gemeinde eintreten. Wenn ein Vorhaben in Bauabschnitte unterteilt ist, die ohne größere Schwierigkeiten zeitlich voneinander getrennt realisiert werden können (z. B. Straßenbauabschnitte, Hochbaumaßnahmen an mehreren Teilen eines Komplexes), ist der Beginn des neuen Bauabschnittes als Neubeginn zu werten. Ebenso gilt die Veranschlagung von Mitteln für die Planung nicht als Legitimation für den Baubeginn.

Für neue Maßnahmen, die notwendig und unaufschiebbar sind, ist eine Freigabe durch eine Entscheidung des Bürgermeisters herbeizuführen. Die Freigabe hat vor Auftragsauslösung vorzuliegen!

Die gesetzlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde Zierow sind ab 01. Januar 2026 zwingend zu beachten!

S. Langer

Bürgermeister Gemeinde Zierow

27.01.26